

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 82.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet
halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk
mit Postaufschlag 1 fl. 8 kr.

Dienstag den 16. Juli.

Einschreibungsgebühr für die kleine
Seite aus gewöhnlicher Schrift
2 Kreuzer.

1872.

Tages-Neuigkeiten.

Bei der II. Schuldienstsprüfung ist u. A. für befähigt erklärt worden:
Schöerer, Ludwig, prov. Unterlehrer in Nördorf.

* Nagold, 15. Juli. In der Nacht vom letzten Freitag auf Samstag hatten wir wieder ein starkes Gewitter, wobei der Blitz in ein Haus am Wolfberg einschlug, jedoch ohne zu zünden. Nicht so gefahrlos verlief das Gewitter in Gältingen, indem dasselbst durch das Einschlagen des Blitzes 2 Scheunen in Asche gelegt wurden. Leider bestätigt sich auch unsere Befürchtung, daß die am Freitag Nachmittag über unsere Stadt hingezogenen, den Tag fast zur Nacht gemachten dichten Wolkenmassen möchten nicht ganz ohne Schaden sich verziehen oder entleeren, denn es wird von Böfingen, Oberschwandorf, Walddorf, Oberjettingen uns mitgeteilt, daß ein Hagelwetter den Früchten und besonders dem Hauf und den Futterkräutern großen Schaden gethan. Voraussichtlich gehen auch noch von andern Orten solche Hiobsposten ein. Vor 8 Tagen wurden auch die Markungen Ebershardt und Warth von einem Hagelwetter betroffen.

Stuttgart, 10. Juli. Wie wir hören, sind nach geschlossenem Frieden mit Frankreich durch Vermittlung des deutschen Reichskanzleramtes und der Königl. Würt. Regierung bis jetzt 14 in die französische Fremden-Region zu Algier eingereicht gewesene Württemberger aus dem fremden Kriegsdienst erlöst und mit Reisetiteln versehen in ihre Heimath zurückbefördert worden. — Wegen Befreiung weiterer Württemberger sind Verhandlungen im Gange, und finden hieher bezügliche bei den Oberämtern der der betreffenden Heimathorte eingereichte Gesuche sofortige Berücksichtigung. (St. A.)

Berlin. Die Wechselstempelsteuer hat dem Reiche in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 890,998 Thlr. eingebracht. Davon kommen 23,679 Thlr. auf Württemberg.

Leipzig, 6. Juli. Am 16. Juli feiert der berühmte Rechtslehrer Geh.-Rath Prof. Dr. v. Wächter sein fünfzigjähriges Jubiläum als ordentlicher Professor der Rechte, wozu er 1822 in Tübingen ernannt ward, nachdem er schon 1819 (22 Jahre alt) eine außerordentliche Professur erhalten hatte. Vor einiger Zeit hat derselbe auch ein anderes seltenes und schönes Jubiläum, seine goldene Hochzeit, begangen.

Leipzig, 6. Juli. Auf den Rittergütern Welleröswalbe, Schmeta, Seerhausen, Goldhausen und Hof (in der Gegend von Oschatz) sind in letzter Zeit Arbeitsstellungen von ländlichen Arbeitern und Arbeiterinnen vorgekommen. Im Allgemeinen sind die Forderungen der Arbeiter gerichtet auf höheren Lohn, Verkürzung der Arbeitszeit um zwei Stunden, bessere Verköstigung und etwas späteres Aufstehen am Morgen.

Berlin muß für billige Arbeiterwohnungen sorgen, wenn es nicht dem sozialen Elend noch ferneren Vorschub leisten will. Ein edler Bankier hat sich bereit erklärt, ein Capital von 100,000 Thalern zu diesem Zwecke vorzuschießen und auf den Zinsgenuß so lange zu verzichten, bis das Unternehmen Zinsen abwerfen wird.

Der preussische Kriegsminister hat die Bahn Karlsruhe-Bretten, die von der bairischen Kammer im dringenden Interesse der dortigen Verkehrsverhältnisse beschlossen war, aus strategischen Gründen für unausführbar erklärt. Aus strategischen Rücksichten ist damit eine Bahn im Keim erstikt. Um so dringender wird dagegen von militärischer Seite die Linie Heilbronn-Eppingen-Bruchsal-Germersheim empfohlen.

Nach der Zeit. Zig. steht dem Redacteur des „Beobachters“ K. v. Hasenkamp ein bedeutender Preß-Prozeß bevor, wegen eines Artikels über die Behandlung der Rekruten. General v. Stülpnagel habe wegen Beleidigung, resp. Verläumdung des Offiziers- und Unteroffizierskorps des 13. Armeekorps strafrechtliche Klage erhoben.

Jaiss, 27. Juni. Von hier wird der „Rumanischen Post“ folgende Schandthat berichtet: In dem Quartier, welches man gemeinlich die „Rothbräder“ nennt, wohnt ein armer Jude, Vater mehrerer Kinder, Namens Abraham Gasnic. Seine Beschäftigung besteht in dem Verkaufe von Petroleum, das er von Haus zu Haus trägt. Vorige Woche kam nun Gasnic in das Haus eines „großen Herrn“, der in der Straße Copou wohnt, Namens Bogdan. Dort wurde ihm, wie gewöhnlich, die erforderliche Quantität Petroleum abgekauft. Nach geschobenem Kaufe wollte der Jude sich entfernen; doch sollte es ihm diesmal nicht

bescheert sein, mit heiler Haut seine Kinder wiederzusehen. Ihm auf dem Fuße folgte der „junge Herr“, der vielversprechende Sohn Bogdan's, der, mit einem Gewehr bewaffnet, auf die Jagd gehen zu wollen schien. Es sollte aber diesmal eine Menschenjagd sein; denn lachend wendet er sich an den Juden, und mit den Worten: „Ich will doch einmal leben, ob ich einen Juden todtstreiben kann“, legte er an, schoß, und der arme Jude stürzte, einen herzzerreißenden Schrei ausstößend, ohnmächtig zu Boden. Die Kugel sah im linken Oberschenkel. Dies ist das Factum in seiner gräßlichen Radtheit. Der Verwundete ist in ärztlicher Behandlung und während er sich auf seinem ärmlichen Bette unter den entsetzlichen Schmerzen windet und seine hungernden Kinder das Lager des Vaters umstehen, geht der Missethäter unbehelligt herum, sich seiner Heldenthat rühmend. Noch hat die Gerechtigkeit nichts gethan; die wackeren Organe unserer öffentlichen Meinung haben es nicht der Mühe werth gefunden, dieser unerhörten Rachthätigkeit auch nur die kleinste Notiz zu widmen: „Es ist ja nur ein Jude, auf den geschossen wurde!“

Paris, 10. Juli. Das „Evenement“ schreibt: „Die französische Regierung hat die deutsche Regierung benachrichtigt, daß sie die Summe von 500 Millionen zu deren Verfügung habe. Die Summe wird dem Vertrag gemäß am 10. August bezahlt und die Räumung der Marne und der Haute-Marne am 25. August beginnen.“

Das „Journal des Débats“ kommt nach einer Vergleichung der zu machenden Anleihe mit den früheren aus der Zeit der Restauration und des Julikönigthums — berechnet, die kolossale Größe der jetzigen in um so helleres Licht zu rücken — schließlich doch zu der tröstlichen Bemerkung, man dürfe sich durch diese Zahlen nicht allzusehr erschrecken lassen. Man solle hinüberblicken auf das benachbarte England, das in Folge der Kriege der Revolution und des ersten Kaiserreichs eine Schuldenlast von 20 Milliarden kontrahirt und dieselbe ertragen habe im Jahr 1815, wo es nur 18 Millionen Einwohner gehabt und wo die Entwicklung der Produktion noch lange nicht auf der Höhe der Jetztzeit sich befunden habe. Auch die vereinigten Staaten geben ein deutliches Beispiel, welche Schuldenlast ein Land von reichen Hilfsquellen zu tragen vermag. Der Schluß, zu dem das Journal seine Betrachtungen führt, ist, daß eine Schuld von 20 Milliarden die Steuerkräfte des Landes nicht übersteigt, und daß Frankreich seinen Gläubigern vollständige Sicherheit gewährt.

Die „Deutsche Zig.“ erfährt, wie in vatikanischen Kreisen verlautet, sei beschlossen, daß das nächste Konklave auf der Insel Korjika stattfinden. Pius IX. persönlich hätte lieber gesehen, daß die Insel Malta zum Sitz des Konklaves bestimmt würde. Er sei überzeugt, daß 26. Jahr seines Pontifikats nicht zu überleben.

Wer sich eine Vorstellung von dem „in Zungen reden“ machen will, der muß nach London reisen und dort den Verhandlungen des Strafreformcongresses beiwohnen. Ueber Gefängnisse und Gefangene wird da verhandelt von Männern aus aller Herren Ländern. Jeder spricht in seiner Muttersprache, so daß die Dolmetscher ihre Arbeit kaum bewältigen können. Wie viele Gefangene sollen in einem Gefängnisse untergebracht und wie sollen dieselben behandelt werden? Ist körperliche Züchtigung zulässig? Solche und ähnliche Fragen werden behandelt. Es hat den Anschein, als wollten auch Damen sich an den Verhandlungen betheiligen.

Odeffa, 8. Juli. Die Cholera nimmt, wie man der „Presse“ berichtet, in Südwestrußland zu. In Kiew wurden die Seminarien und das Mädchengymnasium geschlossen.

Allerlei.

— Die Ameise scheint den Felbrauen der gefährlichste und erbitterteste Feind zu sein, der sie nicht nur verfolgt und erwürgt, sondern den sie auch in blinder Hast fliehen, wenn schon sie darüber verhungern. Im Jahre 1861 war der Garten des Posthalters Ludwig zu Müthen arg von Raupen heimgesucht. Dem Kohl und Weißkohl drohte gänzliche Vernichtung. Da holte ein Arbeitsmann einen Sack voll großer Waldameisen und streute dieselben über den Kohl. Sofort ergriffen die Raupen die Flucht; in der größten Angst eilten sie über Mauern und Zäune, und am anderen Tage war im ganzen Garten keine einzige mehr zu sehen.

Amtliche Bekanntmachungen.
Lieferung
 von
Rundpfählen.

Für die Gründung der Durchfahrt und des Durchlasses im Kreuzerthal werden etwa 500 fünfzehn bis zwanzig Fuß oder 4-6 Meter lange, gesunde, gerade gewachsene, am dicken Ende noch wenigstens 8 Zoll oder 23 Centimeter starke, tannene oder forschene Pfähle erforderlich. — Die nähere Bestimmung über die Länge behält sich die Bauleitung je bei der Bestellung zu geben vor.

Offerte auf die Lieferung des ganzen Quantum oder eines Theils desselben, jedoch nicht unter 50 Stück, werden sogleich und längstens bis 20. ds. angenommen.

Die Preisangabe hat entweder pr. laufenden Fuß oder Meter zu geschehen und ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem das offerirte Quantum ganz, bezw. partienweise abgeliefert werden kann.

Nagold, den 7. Juli 1872.

K. Eisenbahnbauamt.
 Herrmann.

Aufforderung des Steuerkollektivs zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872, behufs der Besteuerung pro 1872/73.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, Seite 197 ff.), an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1872, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1872 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1872/73 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1872, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1871/72 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundvertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimete, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

Ausdrücklich wird hiebei darauf hingewiesen, daß durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 die Steuerfreiheit der Renten und Dividenden aus der württembergischen Gewerbesteuer unterliegenden Aktien-Unternehmungen (Art. 1, II. Schlußsatz des Gesetzes vom 19. September 1852) und ebenso die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit des aus dem Ausland fließenden und im auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegenden Kapital- und Renten-Einkommens (Art. 3, A. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852) aufgehoben worden ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler, (Sensale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der guisherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und

Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugeschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile (Antidömen) an Gewerbsgewinn, Prämien, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beilage Seite 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen)

1) über das Kapital und Renten Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Kassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Kassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

V. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollkrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3.) Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Absatz 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxieren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottensburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 h. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fiktur seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 18/28. Juni 1872.
Autenrieth.

Wildberg.
Bei dem hiesigen
Faß-Eichamt
werden die regelmäßigen Eichungen Dienstags und Samstags vorgenommen. Bei größeren Quantitäten und Vorausbestellung kann auch an den übrigen Wochentagen geeicht werden.

Vorstand.
Seeger.

Emmingen.
Jagd-Verpachtung.
Am Samstag den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird die Gemeindejagd wieder auf 3 Jahre verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.
Junger.

Kohrdorf.
Oberamts Nagold.
Bei der Gemeindepflege liegen
1100 fl.
gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Schultheißenamt
Killingen.

Revier Enzklösterle.
Aubholz-Verkauf.
Mit dem auf Montag den 22. Juli, 10 1/2 Uhr, nach Enzklösterle, ausgeschriebenen Holz-Verkauf kommen ferner zur Versteigerung, aus dem Revier Enzklösterle und zwar aus Hirschkopf, Wanne und Schöngarn:
1006 Stück Lang- und 86 Stück Sägholz, 263 Eichen und 1 Birke, 237 Stück Nadelholz und 188 Stück eichene Stangen.

Altenslaig, den 13. Juli 1872.
K. Forstamt.
Herdegen.

Ebershardt
Oberamts Nagold.
Jagd-Verpachtung.
Die Gemeindejagd wird am Jakobi-Feiertag, den 25. d. M. Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause auf 3 Jahre verpachtet, wozu Jagdliebhaber eingeladen sind.

Den 12. Juli 1872.
Schultheißenamt
Kotzfuß.

Egenhausen.
Gläubiger-Aufforderung.
Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den + Lammwirth Krauß einen Anspruch zu machen haben und diejenigen, welche demselben etwas schulden, haben sich binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Den 9. Juli 1872.
Schultheißenamt.
Weller.

Egenhausen.
Fahrniß-Verkauf.
Aus der Verlassenschaftsmasse des + Lammwirths Krauß hier wird in dem Hause desselben am Mittwoch den 17. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, eine Fahrniß-Auktion abgehalten werden, wobei vorkommt:
Betten und Bettgewand, Wirthschaftsgeräthe, Küchengeschirr, Schreinwerk, u. a. 1 Küchenschrank, 1 Glaskasten, Komode, Sessel, Wirthstische und Schrammen, 1 Clavier, Spiegel, Portraits; ferner: Faß- und Wandgeschirr, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge und sonstiger allgemeiner Hausrath, auch eine Kuh.

Den 9. Juli 1872.
Schultheißenamt.
Weller.

Privat-Bekanntmachungen.
Nagold.
Der verstorbene Georg Brucker, Stricker in Giltlingen, hat dem Verein für verwahrloste Kinder ein Legat von 5 fl. vermacht, was hiemit öffentlich und herzlich verdankt wird.

Den 12. Juli 1872.
Im Auftrag des Ausschusses:
Der Vorstand: Freihofet.

Nagold.
Lehrlings-Gesuch.
Einen geordneten jungen Menschen nimmt unter billigen Bedingungen in die Lehre. Schreiner Holzäpfel.



